

## 2. Auszug aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, vom 8. August 1904.

## § 1.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeindebezirk aufgibt und damit zugleich den Ortspolizeibezirk, zu dem dieser gehört, verläßt, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Haushalte gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) persönlich — auf Verlangen unter Ausweis seiner Identität — abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- (oder Guts-)bezirk anzugeben, wohin er zu verziehen beabsichtigt. Die Abmeldung hat in der Regel vor dem Abzuge, jedenfalls aber binnen einer sechstägigen Frist nach dem Abzuge zu erfolgen.

## § 2.

Wer in einem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) des Anzugsorts binnen einer Frist von 3 Tagen anzumelden, und zwar im Falle des Zuzugs aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) unter Vorlegung des Abmelde Scheines.

Der Anmeldende hat auf Erfordern über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Erfolgt der Zuzug aus einer nichtpreussischen Gemeinde und kann ein Abmelde Schein nicht beigebracht werden, so hat sich der Anzeigende über seine Identität auszuweisen.

## § 5.

Wer seine Wohnung innerhalb desselben Gemeinde- oder Bürgermeisterbezirks wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb 3 Tagen bei der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) persönlich oder schriftlich zu melden.

## § 6.

Zu der in den §§ 1—5 vorgeschriebenen Meldung ist innerhalb 6 Tagen nach dem Ab-, An- und Umzuge verpflichtet, wer als Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise eine der dort genannten Personen aufgenommen hat, sofern er sich nicht in zuverlässiger Weise von der bereits erfolgten Meldung Gewißheit verschafft hat.

## § 13.

Zu widerhandlungen gegen obige Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

## Zur Beachtung.

1. Personen, welche ein Gewerbe selbständig zu betreiben beabsichtigen, haben dasselbe vor dem Beginne im Rathause, Steuer-Bureau, Zimmer Nr. 30, persönlich anzumelden und bei Einstellung eines Geschäfts dasselbe beim Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses schriftlich abzumelden.

2. Alle männlichen Personen, welche sich im militärpflichtigen Alter befinden, aber noch nicht endgültig ausgemustert sind, oder nicht gedient haben, sind neben dieser Anmeldung verpflichtet, sich zur Militärstammrolle im Militärbureau, Emil-Rittershaus-Strasse 11, unter Vorlegung ihres Geburtscheines beziehungsweise Lösungscheines noch besonders anzumelden.

3. Mannschaften der Reserve, Ersatz-Reserve und Landwehr haben sich neben der polizeilichen Anmeldung auch bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel (im Landwehr-Beughause, Ludwigstrasse Nr. 20) anzumelden.

Wird die Anmeldung unterlassen, so tritt Geldbuße eventuell verhältnismäßige Haftstrafe ein.

## 3. Standesamtliches.

Geburten sind innerhalb einer Woche anzuzeigen. Die Frist beträgt sieben volle Tage ohne Mitrechnung des Tages der Geburt, dergestalt, daß die Frist gewahrt ist, wenn eine am Montag erfolgte Geburt im Laufe des nächstfolgenden Montags angezeigt wird. Ist aber der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1) der eheliche Vater;
- 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
- 3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
- 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
- 5) die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Totgeburten und Sterbefälle sind spätestens am nächstfolgenden Wochentage anzuzeigen. Als solcher gilt auch jeder Feiertag (Festtag), der nicht auf einen Sonntag fällt.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Wer den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird gemäß § 68 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird gemäß § 169 des Strafgesetzbuches für das

**Barmer Anzeiger**

Billigste Tageszeitung  
der Stadt Barmen.

**Barmer Anzeiger**

**Kritzler's Hamburger Bitter**

mit dem Bleicher



Patentamtl. gesch. unter Nr. 118039. Gegründet 1863.